

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE RÖTHIS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 19.12.2025

14. Verordnung: Friedhofsgebührenverordnung 2026

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE RÖTHIS ÜBER DIE FRIEDHOFSGEBÜHREN

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Röthis vom 01.12.2025 wird auf Grundlage der §§ 42 bis 51 Bestattungsgesetz, LGBL.Nr. 58/1969, i.d.g.F., i.V.m. § 8 Abs. 5 Finanz Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45/1948, i.d.g.F., sowie der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Gültigkeitsbereich

- (1) Diese Friedhofsgebührenverordnung hat für den Gemeindefriedhof St. Martin in Röthis Gültigkeit.

§ 2

Grabstättengebühren

- (1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 5 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Einfachgräber (klein)	€ 226,00
b) Einfachgräber (groß)	€ 446,00
c) Familiengräber mit 2 Grabstellen	€ 620,00
d) Familiengräber mit 4 Grabstellen	€ 1.234,00
Wandgräber (Arkadengräber)	
e) 2er Bodurne/Wandnische (ohne Kosten d. Abdeckung)	€ 320,00
f) 4er Wandnische (ohne Kosten d. Abdeckung)	€ 560,00

Der Verrechnungstichtag der jährlichen Grabstättengebühr (lit. g) und h)) erfolgt mit 01. Juli. Bei einer Grabstättenauflösung im 1. Halbjahr (01.01. – 30.06.) wird nur die Hälfte der Jahresgebühr verrechnet. Bei einem Grabstättenenerwerb ab dem 01.07. wird ebenfalls nur die Hälfte der Jahresgebühr verrechnet.

g) jährl. Grabstättengebühr für Sondergräber mit 2 Grabstellen, Reihengräber, sowie Urnennischen/Urnengräber	€ 30,00
h) jährl. Grabstättengebühr für Sondergräber mit 4 Grabstellen	€ 48,00

- (2) Bei Grabstellen, bei denen die Einfassung in Form von Granitplatten durch die Friedhofsverwaltung beigestellt wird (§ 11 der Friedhofsordnung) erhöht sich die Grabstättengebühr gem. Abs. 1 wie folgt:

a) für Reihengräber (klein und normal)	€ 590,00
b) für Sondergräber mit 2 Grabstellen	€ 791,00
c) für Sondergräber mit 4 Grabstellen	€ 1.182,00

(3) Metallabdeckplatte ohne Inschrift (§ 10 Abs. 10 der Friedhofsordnung)

- | | |
|--|------------|
| a) Abdeckplatte Wandnische | € 475,00 |
| b) Abdeckplatte Bodennische | € 594,00 |
| c) Grabsteine für Urnengrab (exkl. Beschriftung) | € 1.124,00 |

§ 3

Bestattungsgebühr

Eine Grabstelle ist der Platz, der zur Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne benötigt wird.

(1) Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

- | | |
|--|------------|
| a) bei Sargbestattung im Erdgrab | € 1.750,00 |
| b) bei Urnenbestattung im Erdgrab | € 357,00 |
| c) bei Urnenbestattung in Boden- oder Wandnische | € 179,00 |

§ 4

Aufbahrungsgebühr

(1) Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle ist für jeden angefangenen Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr von € 39,00 zu entrichten.

§ 5

Verlängerungsgebühren

(1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes ist eine Gebühr in der Höhe der Grabstättengebühr gemäß § 2 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten. Eine Verlängerung ist immer nur auf 7 oder 14 Jahre möglich. Für Kindergräber ist eine Verlängerung immer nur auf 5 oder 10 Jahre möglich.

(2) Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 des Bestattungsgesetzes sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

§ 6

Enterdingungsgebühr

(1) Für eine Enterdigung ist dieselbe Gebühr zu entrichten, wie sie in § 3 für Bestattungen festgesetzt ist. (Die Kosten für eine Umbettung sind in dieser Gebühr nicht enthalten und werden gesondert nach Aufwand berechnet).

§ 7

Verzicht auf Benützungsrecht

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückzahlung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§ 8

Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

(1) Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofteiles sind die bereits entrichteten Friedhofgebühren anteilmäßig an den Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher gültigen Friedhofsgebührenverordnungen ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

T h o m a s B a c h m a n n

